



Geschäftsordnung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (GO-LBB) vom 8. Oktober 2020, geändert durch Beschluss vom 18.12.2023, gemäß § 21 Abs. 5 des Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (GVBL. S. 303) vom 30. Juli 2019

Nach § 21 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 30. Juli 2019 gibt sich der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen –im Weiteren Landesbeirat genannt– nachfolgende Geschäftsordnung:

Präambel

Der Landesbeirat ist eine selbstständige, konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Thüringen. Er ist ein Gremium zur nachhaltigen Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die UN-BRK formuliert zu den einzelnen Rechten übergreifende, grundlegende Anliegen, die in Bezug auf die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von wesentlicher Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Selbstbestimmung, die Chancengleichheit, der Diskriminierungsschutz, die Inklusion, die Bewusstseinsbildung, die Barrierefreiheit, die Partizipation und der Ausbau sowie die Sensibilisierung von Kenntnissen über die Situation von Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat setzt sich zum Ziel, das Parlament und die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-BRK kritisch, aber auch partizipativ und konstruktiv zu unterstützen. Es geht hierbei nicht um Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern um unteilbare Grund- und Menschenrechte.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Landesbeirat berät nach § 21 Abs. 4 ThürGIG den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen -im Weiteren Landesbeauftragter genannt- in Angelegenheiten, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind. Der Landesbeirat bestimmt die Schwerpunkte seiner Arbeit und die Inhalte seiner Tätigkeit selbst.
- (2) Der Landesbeirat kann sich öffentlich äußern und Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die oder der Landesbeauftragte übermittelt die Empfehlungen des Landesbeirates schriftlich der Landesregierung.

§ 2 Organe des Landesbeirates

Organe des Landesbeirates sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter (§ 3), die Geschäftsstelle (§ 4) sowie die Mitgliederversammlung (§ 6).

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Landesbeauftragte führt nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 ThürGIG den Vorsitz des Landesbeirates und ist gleichzeitig auch stimmberechtigtes Mitglied nach § 21 Abs. 2 ThürGIG. Er wird von einem Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Landesbeirat wählt einen Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung des Landesbeirates (WO-LBB).

- (3) Bei Ausscheiden des Stellvertreters aus dem Landesbeirat ist eine Neuwahl anzusetzen. Die Abwahl eines Stellvertreters innerhalb der Legislaturperiode bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsleitung des Landesbeirats liegt bei der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist beim Büro des Landesbeauftragten eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsleitung umfasst im Wesentlichen:
- a) die Organisation der Sitzungen
 - b) nach Bedarf sitzungsvorbereitende Treffen
 - c) die Erstellung der Tagesordnung
 - d) den Versand der Einladungen
 - e) die Erstellung und den Versand der Protokolle
 - f) den Vollzug der und die Berichterstattung über Beschlüsse
 - g) die Weiterleitung von Empfehlungen an die Landesregierung
 - h) Einrichtung, Pflege und Unterhaltung der barrierefreien Webseite des Landesbeirates nach § 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019
 - i) Führung des Verbänderegisters gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 ThürGIG
 - j) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
 - k) Ansprechpartner für Dritte
 - l) Öffentlichkeitsarbeit

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder im Landesbeirat sind neben dem Landesbeauftragten (Vorsitzender) jeweils ein Vertreter von bis zu zwölf landesweit tätigen, beim Landesbeauftragten registrierten Organisationen, Vereinigungen und Institutionen von Menschen mit Behinderungen, welche der Landesbeauftragte auf deren Vorschlag beruft. Die Organisationen schlagen mindestens einen Stellvertreter vor. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats sollen selbst von Behinderung betroffen sein.
- (2) Dem Landesbeirat gehören weiterhin die in § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürGIG aufgeführten nicht stimmberechtigten Mitglieder an. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirates teil.
- (3) Die Mitglieder des Landesbeirates nach Absatz 1 und 2 werden nach § 21 Absatz 1 ThürGIG vom Landesbeauftragten für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Über die Berufung wird eine Urkunde ausgehändigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Bei Übersendung der Urkunde auf dem Postweg gilt diese am dritten Tag nach Übergabe an einen Postdienstleister als ausgehändigt, sofern nicht der Nachweis der Zustellung einen anderen Tag ergibt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
- a) dem Ende der Legislaturperiode des Thüringer Landtags
 - b) der Rückgabe der Berufungsurkunde an den Landesbeauftragten
 - c) der Ungültigerklärung einer Berufungsurkunde ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesbeirates
 - d) der Streichung des das Mitglied vorschlagenden Verbandes aus dem Verbänderegister gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 ThürGIG ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landesbeirates.
 - e) dem Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft während der Legislaturperiode des Thüringer Landtages, so wird für die restliche Dauer ein Ersatzmitglied nach Maßgabe des Absatzes 3 berufen. Die Geschäftsstelle teilt den übrigen Mitgliedern Änderungen der Mitgliedschaft unverzüglich mit.

- (5) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist vom Landesbeauftragten unverzüglich herbeizuführen, sofern dies von der durch das Mitglied vertretenen Organisation verlangt wird. Die Organisation schlägt dann eine neue Person vor (§ 21 Absatz 1 ThürGIG) oder entsendet diese (§ 21 Absatz 2 Satz 2 ThürGIG).
- (6) Der Vorsitzende kann im begründeten Einzelfall nach Beschluss des Landesbeirates weitere Personen als ständigen Gast berufen. Sie können an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Sitzungen des Landesbehindertenbeirates sind in der Regel nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen. Bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch des Stellvertreters bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (2) Der Landesbeirat tagt regelmäßig vier Mal, wenn möglich sechs Mal im Kalenderjahr. Außerordentliche Sitzungen sind vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt die Tagesordnung. Es sind alle Anträge zu berücksichtigen, die spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform zugeleitet wurden. Anträge sollen eine Begründung enthalten. Einladungen zur Sitzung mit Vorschlag für die Tagesordnung erfolgen in Textform durch die Geschäftsstelle spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn (Ladungsfrist). Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder kann die Ladungsfrist durch die Geschäftsstelle auch auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Mit der Einladung werden die Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen einschließlich der sie begründenden Unterlagen sowie Protokollniederschriften versandt. Die Bekanntgabe der jährlich regelmäßig stattfindenden Sitzungstermine erfolgt am Jahresanfang bis spätestens zum Ende der 3. Kalenderwoche.
- (4) Vor jeder Sitzung des Landesbeirats erstellt der Landesbeauftragte einen Bericht. Darin informiert er über aktuelle Ereignisse. Die Geschäftsstelle sendet den Bericht an alle Beiratsmitglieder. Der Bericht wird mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt. Der Bericht wird in jeder Sitzung als Tages-Ordnungs-Punkt aufgenommen.
- (5) Der Landesbeirat kann den Einsatz von Fach- und Arbeitsgruppen sowie deren Mitglieder beschließen. Er erteilt dazu inhaltliche und zeitliche Vorgaben. Den Vorsitz der Fach- und Arbeitsgruppe führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates, das gemäß der Wahlordnung (WO-LBB) gewählt wird. Der Vorsitzende der Fach- und Arbeitsgruppe ist dem Landesbeirat gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet.
- (6) Die Sitzungen des Landesbeirats und seiner Arbeitsgruppen finden barrierefrei statt. Sie können auch virtuell barrierefrei stattfinden, sofern kein Mitglied spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn in Textform widerspricht. Bei Bedarf wird mittels Assistenten der Verhandlungsgang in Gebärdensprache, Leichte Sprache oder Schriftdarstellung übertragen. Die Kosten hierfür werden von der Geschäftsstelle getragen.
- (7) Der Vorsitzende entscheidet auf Vorschlag über die Teilnahme von Gästen und Sachverständigen. Die Anwesenheit persönlicher Assistenz ist bei der Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

- (8) Von den Beiratssitzungen sind Protokolle, die den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse/Beschlüsse wiedergeben, sowie Teilnehmerlisten anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und soll zeitnah, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, versandt werden. Die Mitglieder können innerhalb von 2 Wochen nach Protokollversand Einwände zum Sitzungsprotokoll in Textform an die Beiratsgeschäftsstelle vortragen. Diese werden von der Geschäftsstelle geprüft und dem Protokoll hinzugefügt. Die Mitglieder werden über die Einwände informiert. Im Übrigen gilt das Protokoll nach Ablauf der 2-Wochen-Frist als bestätigt.
- (9) Alle Mitglieder unterrichten den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung von ihrer Verhinderung und stimmen die Teilnahme ihres Stellvertreters mit der durch sie vertretenen Organisation ab.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Landesbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmverhalten des Vorsitzenden. Empfehlungen gegenüber der Landesregierung werden durch einstimmige Beschlüsse der anwesenden, mindestens jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen neuen Termin und schließt die Sitzung.
- (3) In Einzelfällen, die nach Meinung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Beirates außerhalb einer Sitzung auf elektronischem Wege durchgeführt werden (Umlaufbeschluss). Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren in Textform, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Beirates zu Protokoll zu nehmen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Beschlüsse, Protokolle und sonstige veröffentlichungswürdige Inhalte werden auf der Internetseite des Landesbeirates veröffentlicht. Für Beschlüsse hat dies innerhalb einer Woche, für Protokolle innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu geschehen.
- (2) Der Landesbeirat berichtet einmal im Jahr öffentlich (Medieninformation, Pressegespräch o.ä.) über seine Arbeit und Ergebnisse. Der Landesbeirat entscheidet über weitere Formate der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Newsletter, Soziale Medien) durch Beschluss. Der Landesbeauftragte kann in Abstimmung mit dem Landesbeirat jederzeit über die Arbeit des Landesbeirates in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Thüringer Landtag sowie der Thüringer Landesregierung berichten.

§ 9 Entschädigung

- (1) Bei Teilnahme an einer Sitzung des Landesbehindertenbeirates erhalten ehrenamtliche Mitglieder und geladene Gäste nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Ersatz ihrer Auslagen und ihres ggf. entstehenden Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 €. Darin abgegolten sind etwaig entstehende Reise- und Fahrtkosten sowie Parkgebühren aus Anlass der Teilnahme an



der Sitzung, es sei denn, ein Mitglied weist höhere Reisekosten nach. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

- (2) Eine im Einzelfall zu zahlende Aufwandsentschädigung oder Vergütung auf Grund der notwendigen Hinzuziehung externen Sachverständigen bleibt der Entscheidung der Geschäftsstelle vorbehalten.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung ist von den in Absatz 1 genannten Personen bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform zu beantragen und wird von dieser innerhalb 2 Wochen nach Antragstellung ausgezahlt.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesbeirates, deren Assistenz sowie andere Anwesende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsgegenstände und Informationen sowie zur Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen verpflichtet.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in der Sitzung am 8. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates beschlossen.